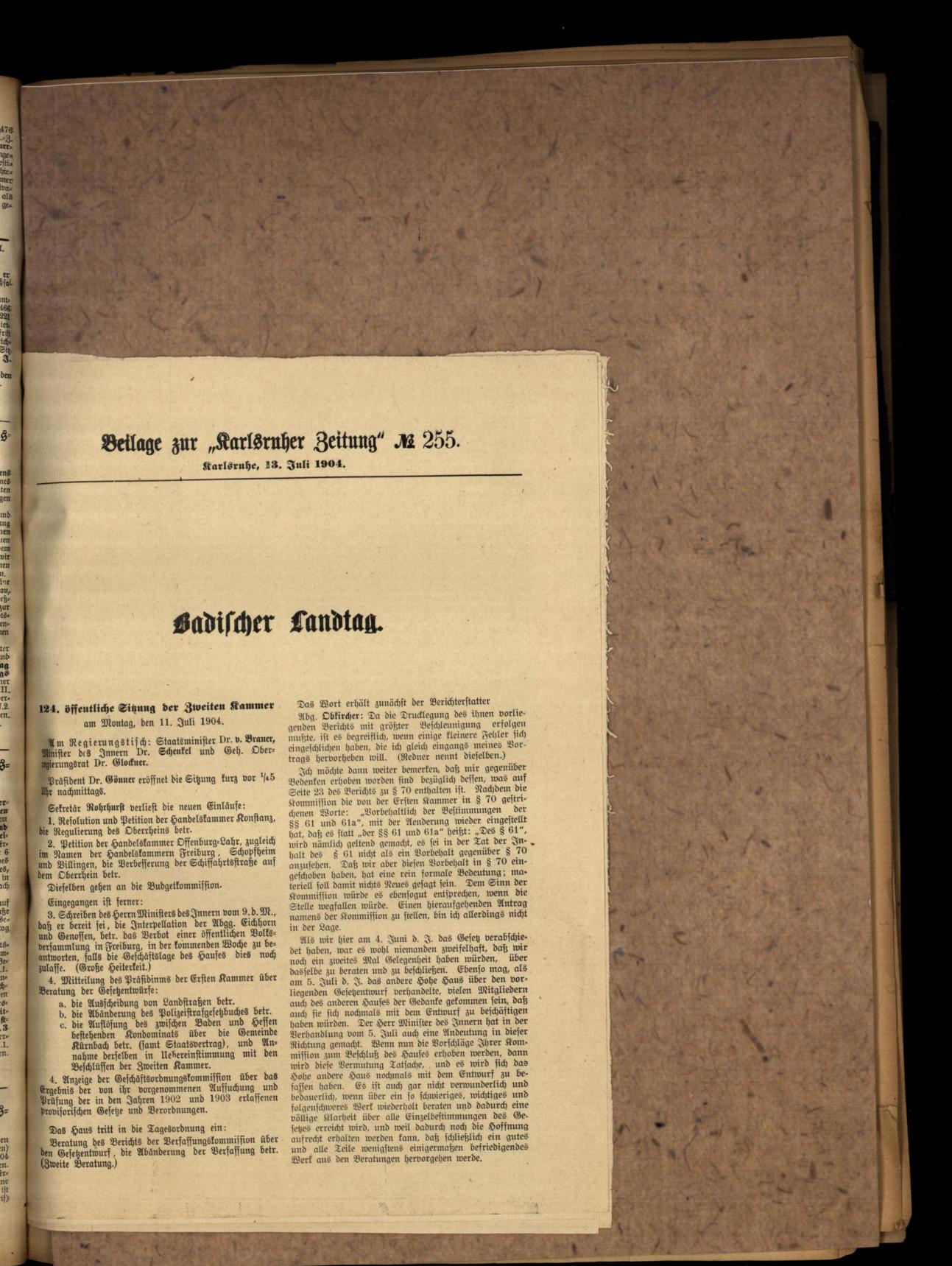
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

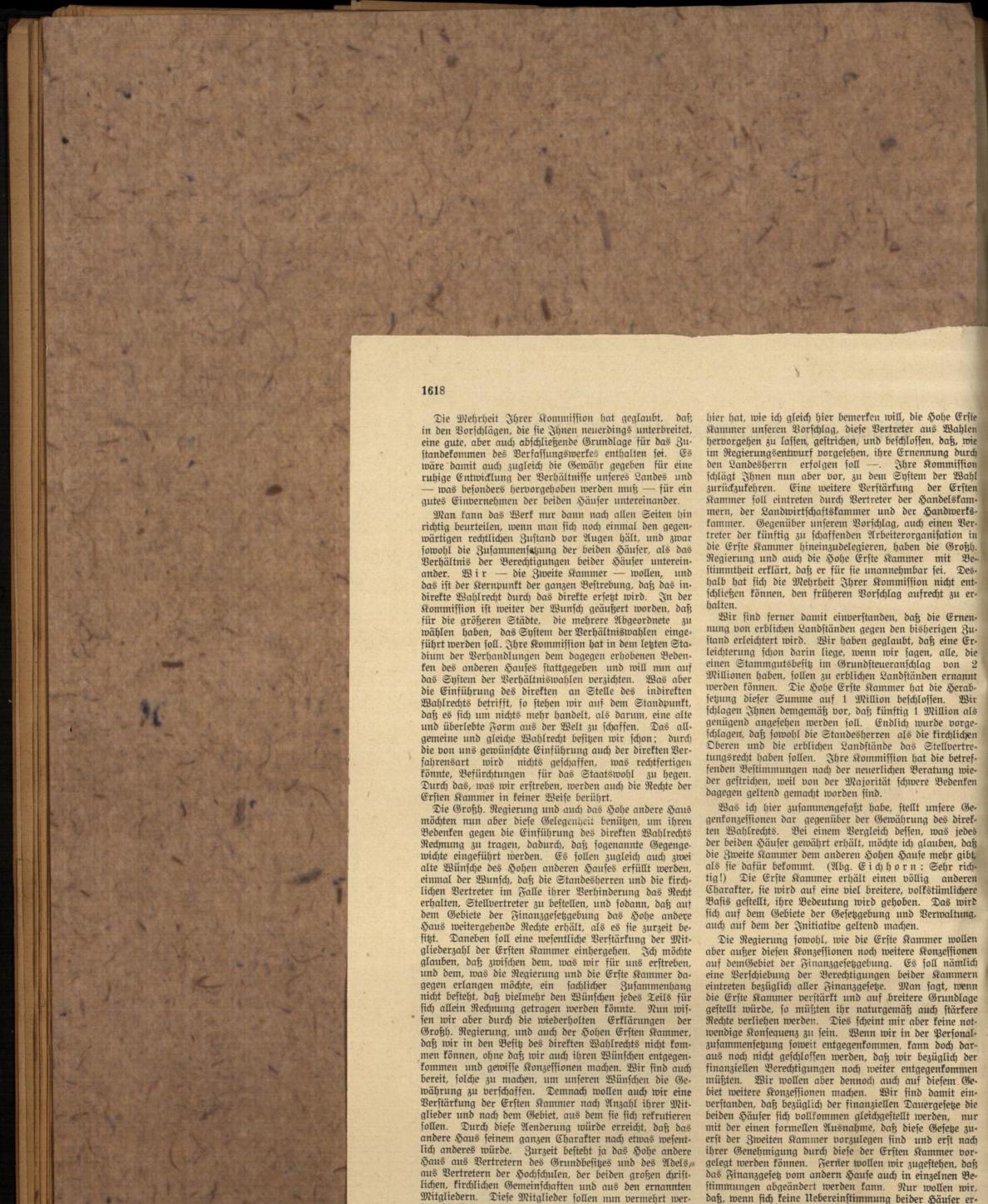
Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1904

255 (13.7.1904) Badischer Landtag. 124. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

en-Württember



den durch zwei höhere richterliche Beamte — von der Ersten Kammer beschloffen —, durch Bertreter der Gelbft-

verwaltungskörper, nämlich der Städte und Kreise —

daß, wenn sich keine Uebereinstimmung beider Säuser erreichen läßt, und die Erste Kammer das Finanggeset schließlich abgelehnt hat, diese genötigt sein foll, ebenso. wie auch die Zweite Kammer, behufs der Durchzählung



der Stimmen noch einmal über das Gesetz, und zwar in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung abzustimmen. Bir sind auch damit einverstanden, daß auf Bunsch der einen oder der andern Kammer die beiderseitigen Kommissionen zum Zwecke eines Verständigungsversuchs zusammentreten können.

thl

en

m-

eg.

er.

nt-

die

sir

en

en

ich

rn

nn

Die Erste Kammer hat durch den Mund verschiedener Redner zu erkennen gegeben, daß ihre jezige Lage gegenüber den Finanzgesetzen durchaus unwürdig sei. In anberen Ländern besitze das Oberhaus wesentlich weitergehende Rechte als bei uns, 3. B. in Frankreich und Rord-Amerika. Aber ein derartiger Bergleich kann nicht gezogen werden. Denn die dortigen Oberhäuser find wefentlich anders zusammengesetz und gehen aus Wahlen hervor, sie enthalten nicht jum größten Teil privilegierte Bertreter, wie unsere Erste Rammer. Die Zweite Rammer dagegen vertritt alle Kreise des Bolfes, die Steuerjahler in jeder Schicht. Man hat allerdings gejagt, dies fonnte fich in Bufunft vielleicht andern; es fonnten vielleicht hier einmal nur Bertreter der unteren Schichten vorhanden sein, und es müffe eine Gewähr dafür gegeben fein, daß dann in anderer Beife die Rechte der fogenannten oberen Zehntaufend mahrgenommen würden. Dem gegenüber fonnte man ja auch fagen, daß in der Erften Rammer nur die obere Schicht der Stenerzahler vertreten wäre, und also in anderer Beise Sorge getragen werden mußte, daß die Rechte der unteren Schichten nicht beeinträchtigt werden. Uebrigens glaube ich, in diesem Zusammenhang darauf hinweisen zu sollen, daß der Reichstag sich doch auch als eine Bertretung des gesamten Bolkes fühlt, und daß aus seinen Beichlüffen fein Grund dafür hergeleitet werden fann, daß der Reichstag die Intereffen der oberen Schichten fich weniger angelegen fein laffe als die der unteren. Freilich hat der Reichstag sich die dankbare Aufgabe geftellt, die foziglen Fragen zu lösen, also jeine besondere Fürforge der notleidenden, dem schwäderen Teile unseres Volkes zuzuwenden, aber niemals hat die Mehrheit dabei die Intereffen der anderen . Schichten vernachläffigt. Dasfelbe wird auch dieses Haus in einer fünstigen Zusammensetzung nach dem neuen Wahlinftem für sich in Anspruch nehmen können.

Nach den Vorschlägen Ihrer Kommission bleiben jest noch drei Differenzpunkte. Bunachft die Frage, ob die Bertreter der Städte und Kreise durch landesherrliche Ernennung oder durch Bahl in die Erste Rammer fommen jollen. Wir halten aus den bisherigen Gründen die Bahl für das bessere, Ind die Kommission schlägt Ihnen vor, an dem dazu früher gefaßten Beschluß festzuhalten. Den zweiten Differenzpunft bildet das Stellvertretungsrecht. Die Erste Rammer halt daran fest, daß die Standesherren, die erblichen Landstände und die firchlichen Oberen dieses Recht haben follen. Man könnte füglich fragen, warum denn nur diese und nicht auch 3. B. die beiden richterlichen Beamten, die doch auf Amtsdauer ernannt werden, das Recht haben follen, im Falle ihrer Berhinderung einen Stellvertreter zu beftellen? Bas aber bann insbesondere die Standesherren betrifft, fo ift hervorzuheben: Mis die Verfassung ins Leben trat, war es geboten, ben Standesherren, die eben erft ihre ftaatliche Gelbftandigfeit hatten aufgeben muffen, zum Ausgleich in den neuen Staatswesen gewisse hervorragende Rechte zu gewähren. Dadurch find diese alten hiftorischen Berechtigungen geschaffen worden. Nach den gegenwärtigen Berhältniffen dürften fie nicht neu geschaffen werden. Wir wollen sie ja aber gewiß jetzt, nachdem sie 86 Jahre bestanden, aufrecht erhalten. Ein anderes ist indessen, ob man diese Rechte jett so erheblich verstärken soll, wie das durch Berleihung des Stellvertreterrechts geschehen würde. Bir haben nach wie vor schwere Bedenken gegen dieses Stellvertretungsrecht, und die Majorität der Kommiffion

ichlägt Ihnen vor, dieses Recht nicht in die Berfaffung hineinzubringen. Benn gesagt worden ift, die Standesherren seien häufig nicht in der Lage, den Beratungen der Ersten Kammer anzuwohnen, weil fie auch Mitglieder der Oberhäuser in anderen deutschen Staaten feien, fo ist darauf zu erwidern, daß diese mehrfache Mitgliedschaft doch fein Sindernis mare, daß die Standesherren felbit an den Beratungen teilnehmen. Die Erfte Kammer hat ja auch nicht jo häufig Sitzung, am Anfang nur alle paar Bochen eine, schließlich wöchentlich ein- oder zweimal. In früheren Jahrzehnten haben die Standesherren auch in der Tat den Beratungen der Ersten Rammer häufig angewohnt, und zum Teil darin eine wichtige Rolle geipielt. Dies ift nun allerdings nicht mehr der Fall. Das liegt aber nicht daran, daß fie noch Mitglieder anderer Landtage find, sondern an anderen Berhältniffen, die ich hier nicht näher zu erläutern brauche. Man hat dann weiter hervorgehoben, den firchlichen Bertretern wäre es bei ihrer Amtslaft unmöglich, an den Sitzungen teilzunehmen. Dem ift zunächst gleichfalls entgegenzuhalten, daß die Sigungen nicht fo häufig find, und die firchlichen Bertreter auch nicht allen Sitzungen anzuwohnen brauden. Benn ihnen ein Beratungsgegenstand am Berzen liegt, so wird es aber auch den firchlichen Bertretern möglich sein, der betreffenden Berhandlung anzuwohnen.

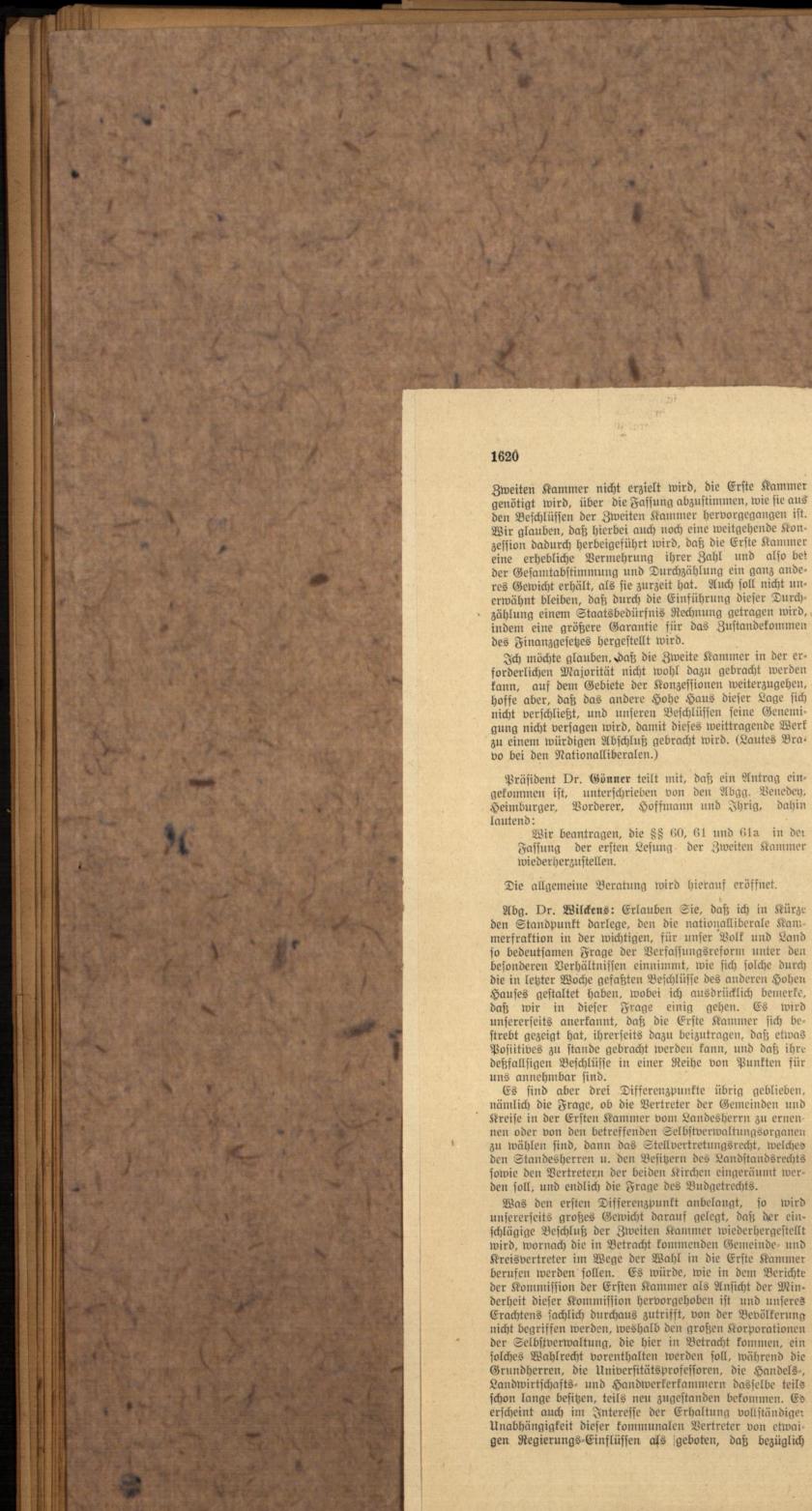
Früher war dies der Fall und es haben damals die Bertreter der Kirchen häufig den Sitzungen der Ersten Kammer beigewohnt und dort die Beratungen gefördert. Es nimmt ja auch im preußischen Herrenhaus ein Kardinal der römischen Kirche an den Berhandlungen Teil, der noch fürzlich lebhaft in die Debatte eingegriffen hat.

Was sodann die erblichen Landstände betrifft, so widerftrebt es uns auf das stärkste, den mit einem eben erst so weittragenden, vorzugsweisen Recht ausgestatteten Familien auch sofort das Recht der Stellvertretung zu verleihen.

Wir haben also große schwerwiegende Bedenken gegen das Stellvertretungsrecht. Wer aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, dieses Recht auszuüben, dem sollte man eben sür die Zeit der Verhinderung das Recht kassieren, wie das anderwärts und namentlich bei den übrigen Witgliedern beider Häuser auch der Fall ist. Rechte erzeugen auch die Pflicht, davon Gebrauch zu machen; wer diesen Gebrauch nicht machen will, muß die Folge tragen, das Recht überhaupt nicht ausgeübt wird.

Bas endlich den dritten Differenzbunkt betrifft, der auf dem Gebiet der finanziellen Gesetzebung liegt, so muß gesagt werden, daß dieser der allerschwierigste und wichtigste ist. In meinem zweiten Bericht finden Sie eine Auseinandersetzung des Zustandes, der in dieser Sinsicht zurzeit besteht. Diesem ist dann gegenübergestellt der Zustand, der entstehen würde, wenn der Regierungsentwurf, und wenn der frühere Kommissionsebschluß der Zweiten Kammer, wenn der Beschluß der Ersten Kammer und endlich, wenn der jetzige Kommissionsantrag in Wirfung gesetzt würde. Ich will diese Aussiührungen hier nicht wiederholen, da wohl auch der eine oder andere der Herren Redner darauf fommen wird.

Es folgt schon aus dem, was ich aus den Kommissionsbeschlüssen hervorgehoben habe, daß wir zu einem weiteren Entgegenkommen gegen die Wünsche der Ersten Kammer bereit sind, insbesondere was die Dauergesete, das Finanzgeset und die anderen in § 60 Ziffer 3 angeführten Gesetse betrifft, indem wir der Ersten Kammer das Recht verschaffen wollen, auch über einzelne Bestimmungen dieser Gesete zu beraten und zu beschließen, und dann der Abstimmung über das Ganze die Fassung zugrunde zu legen, wie sie aus ihren eigenen Beschlüssen hervorgegangen ist, während nur dann, wenn so eine Einigung mit der



Zweiten Rammer nicht erzielt wird, die Erfte Rammer genötigt wird, über die Fassung abzustimmen, wie fie aus den Beschlüffen der Zweiten Kammer hervorgegangen ift. Wir glauben, daß hierbei auch noch eine weitgehende Konzeffion dadurch herbeigeführt wird, daß die Erfte Rammer eine erhebliche Bermehrung ihrer Zahl und also bet der Gesamtabstimmung und Durchzählung ein gang anderes Gewicht erhält, als fie zurzeit hat. Auch foll nicht un-

Ich möchte glauben, daß die Zweite Rammer in der erforderlichen Majorität nicht wohl dazu gebracht werden kann, auf dem Gebiete der Konzessionen weiterzugeben, hoffe aber, daß das andere Hohe Haus dieser Lage sich nicht verschließt, und unseren Beschlüssen seine Genemigung nicht versagen wird, damit dieses weittragende Werf zu einem würdigen Abschluß gebracht wird. (Lautes Bravo bei den Nationalliberalen.)

Präsident Dr. Gonner teilt mit, daß ein Antrag eingekommen ift, unterschrieben von den Abgg. Beneden, Beimburger, Borderer, Soffmann und Ihrig, dabin

Wir beantragen, die §§ 60, 61 und 61a in der Fassung der ersten Lesung der Zweiten Kammer

Die allgemeine Beratung wird hierauf eröffnet.

Abg. Dr. Bildens: Erlauben Gie, daß ich in Rurge den Standpunkt darlege, den die nationalliberale Rammerfraftion in der wichtigen, für unfer Bolf und Land jo bedeutsamen Frage der Berfassungsreform unter den besonderen Berhältniffen einnimmt, wie fich solche durch die in letter Woche gefaßten Beschlüsse des anderen Hohen Hauses gestaltet haben, wobei ich ausdrücklich bemerke, daß wir in dieser Frage einig gehen. Es wird unsererseits anerkannt, daß die Erfte Rammer fich beftrebt gezeigt hat, ihrerseits dazu beizutragen, daß etwas Positives zu stande gebracht werden kann, und daß ihre deßfallfigen Beschlüffe in einer Reihe von Puntten für

Es sind aber drei Differenzpunkte übrig geblieben, nämlich die Frage, ob die Bertreter der Gemeinden und Rreise in der Ersten Kammer vom Landesherrn zu ernennen oder von den betreffenden Gelbstverwaltungsorganen zu wählen find, dann das Stellvertretungsrecht, welches den Standesberren u. den Besitzern des Landstandsrechts sowie den Vertretern der beiden Kirchen eingeräumt wer-

Was den ersten Differenzpunkt anbelangt, so wird unsererseits großes Gewicht darauf gelegt, daß der einschlägige Beschluß der Zweiten Kammer wiederhergestellt wird, wornach die in Betracht tommenden Gemeinde- und Rreisbertreter im Bege der Babl in die Erste Rammer berufen werden follen. Es wirde, wie in dem Berichte der Kommission der Ersten Kammer als Ansicht der Minderheit dieser Rommission hervorgehoben ift und unseres Erachtens fachlich durchaus zutrifft, von der Bevölkerung nicht begriffen werden, weshalb den großen Korporationen der Selbstverwaltung, die hier in Betracht kommen, ein foldes Wahlrecht vorenthalten werden foll, während die Grundherren, die Universitätsprofessoren, die Sandels-, Landwirtschafts- und Sandwerkerkammern dasselbe teils ichon lange besitzen, teils neu zugestanden befommen. Es erscheint auch im Interesse der Erhaltung vollständiger Unabhängigkeit dieser kommunalen Bertreter von etwaigen Regierungs-Einflüffen als geboten, daß bezüglich

ihrer die Bahl Plat greift. Benn für die Kommiffion der Ersten Rammer, als fie die Bahl der in Frage stehenden Bertreter fallen ließ, und gur Ernennung derfelben Buriidfehrte, nach einer bon dem Berrn Berichterftatter der Kommission der Ersten Kammer bei den Berhandlungen im Plenum gemachten Bemerkung die Tatfache mitbestimmend war, daß ein Oberbürgermeister den dringenden Bunsch an die Kommission richtete, sich nicht für die Bahl zu entscheiden, da das Sineintragen politischer Momente in die städtischen Organe bedenklich sei, so kann ich nur fagen, daß man bei einer furz nach der Bublifation des Gesetzentwurfes der Großh. Regierung in betreff der Berfaffungsreform hier abgehaltenen Oberbürgermeifter-Konferenz einmütig dabin schlüssig wurde, daß auf die Beseitigung der Ernennung und auf die Ginführung der Wahl der betr. Bertreter hinzuwirfen sei, und zwar im Interesse ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie nunmehr einer der Oberbürgermeifter des Landes dazu gefommen fein foll, sich nachträglich in der Beise zu äußern, wie dies der Berr Freiherr von Göler in der Erften Rammer mitgeteilt hat. Das Bedenken, daß durch die Wahl der Gemeindevertreter zur Ersten Kammer das politische Moment in die städtischen Organe hereingetragen werden fönnte, haben wir Oberbürgermeifter seinerzeit natürlich auch erörtert, aber nicht stichhaltig gefunden, indem eben die Dinge in unseren Städten jest schon so liegen, das dieses Moment wenigstens in die Wahl der Gemeindetol--legien nicht erst hereingebracht zu werden braucht, sich darin vielmehr bereits befindet. Man mag es vielleicht bedauern, daß dies der Fall ift. Man mag es weiter beflagen, daß nicht nur bei den fommunalen Bahlen, jondern auch bei den Bablen zur Kreisversammlung das politische Moment immer mehr an Boden gewinnt. Aber damit kommen wir über die betreffende Tatsache felber nicht hinweg, mit der sich eben abgefunden werden muß, und meines Erachtens auch abgefunden werden fann. Reinesfalls sollte, wenn in dieser Frage einer meiner Berufstollegen neuerdings seine Ansicht geändert hat, die auf die Entschließungen der gesetzgebenden Faktoren einen entscheidenden Einfluß ausüben. Unter allen Umständen meffen wir auf diefer Seite des Saufes der Bahl der in Rede stehenden Vertreter nach wie vor den erheblichsten Wert bei, und wir werden daher für die von unserer Kommiffion beantragte Biederherstellung dieser Wahl stim-

Was sodann das Stellvertretungsrecht hinsichtlich der Standesherren, der Befiger des Landstandsrechts und der Repräsentanten der beiden Kirchen angeht, so sind die schweren Bedenken, welche wir gegen dasselbe hegen, durch die Verhandlungen im anderen Sohen Saufe nicht beseitigt worden. Wenn die Abgeordneten zur Zweiten Rammer und alle übrigen Mitglieder der Ersten Rammer fein Recht besitzen, sich im Falle ihrer Berhinderung vertreten zu lassen, ist wirklich nicht abzusehen, warum den ftandesherrlichen Mitgliedern, den erblichen Landständen und den firchlichen Würdenträgern ein solches Recht verliehen werden soll, und ich kann nur betonen, daß dasselbe nicht etwa nur in unseren Kreisen keinen Anklang findet, sondern daß dagegen namentlich auch draußen im Lande eine weit verbreitete Abneigung herrscht, und daß große Schichten unserer Bevölkerung fein Berftandnis dafür haben würden, wenn man zur Einführung einer derartigen Befugnis fame.

Was sonst noch über das Stellvertretungsrecht ober doch wenigstens über ein fo weit gehendes Stellvertretungsrecht, wie es das andere Hohe Haus haben will, zu sagen wäre, hat vorhin unser Berichterstatter und in der Ersten Rammer der Bertreter der Universität Freiburg,



Berr Geh. Hofrat Professor Dr. Rimmelin, in fo treffender und erschöpfender Weise dargelegt, daß es wohl genügt, auf diese Ausführungen zu verweisen. Brof. Rümmelin hat erflärt, daß er gegen eine Stellvertretung im Falle der Minderjährigkeit oder Geiftesfrantheit eines Standesherrn nichts einzuwenden habe, dagegen bervorgehoben, daß das in verschiedenen anderen Staaten auch für Fälle fonstiger Berhinderung eines Standesberen zugelaffene Stellvertretungsrecht dort zu manchen Rlagen Anlaß gebe und auch prinzipiell nicht als unbedenklich erscheine, indem es bei dem Umftande, daß die Intereffen benachbarter Staaten follidieren fonnten, nicht ratsam sei, die gleichzeitige Teilnahme der nämlichen Perjon an den gesetzgeberischen Arbeiten Arbeiten in verschiedenen Staaten über ein gewiffes Maß hinaus zu erleichtern. Rümmelin hat weiter darauf hingewiesen, daß, wenn die Standesherren das Stellvertretungsrecht eingeräumt befämen, dieselben dann wohl regelmäßig in unferer Erften Rammer vertreten fein würden, jo daß dann der grundbefitende Adel im gangen über 14 Stimmen verfüge, während dem Sandel und dem Gewerbe nur drei Stimmen eingeräumt feien. Diefes Bedenfen wird nach Rümmelins Ansicht wie nach meiner eigenen noch dadurch verftärft, daß, wenn der für die Erlangung der erblichen Landstandschaft erforderliche Steueranschlag des liegenschaftlichen Besites nach den Beichlüffen des anderen Sohen Saufes von 2 Millionen auf 1 Million herabgesett wird, die Möglichfeit der Berleihung der erblichen Landstandschaft und damit einer weiteren Bermehrung der Zahl der Mitglieder des grundbesitzenden Adels in der Ersten Kammer erleichtert wird. Rach dem, was ich von der Sache weiß, besteht in unserem Lande eine folche Möglichkeit bei einem Steueranschlag des liegenschaftlichen Besitzes in der Sohe von einer Million zurzeit in Ansehung von sechs Häuptern adeliger Familien, welchen, wenn fie die Bürde der erblichen Landstandschaft erhalten, dann auch noch das Stellvertretungsrecht eingeräumt werden foll, für welches aber gewiß noch viel weniger ins Feld geführt werden kann, als fur ein Stellvertretungsrecht zu gunften der Standesherren. Jedenfalls gibt die Perspettive, daß mit Hilfe des Stellbertretungsrechts und der erblichen Landstandschaft die Bahl der adeligen Großgrundbesitzer in der Ersten Rammer sich ständig nicht nur auf 14, sondern unter Umständen sogar auf 20 vermehren könnte, zu den erheblichften Bedenken Anlag, und wir fonnen daher dem Stellbertretungsrecht zu gunften der Standesherren und der erblichen Landstände, wie solches die Hohe Erste Rammer beschlossen hat, nicht zustimmen. Aber auch hinsichtlich der Stellvertretung der firchlichen Bürdenträger fteben wir nach wie bor auf einem ablehnenden Standpunkt. Wir teilen hier durchaus die Anschauungen, die Berr Geh. Sofrat Rimmelin in der Ersten Kammer speziell in bezug auf die Stellvertretung des Erzbischofs vertreten hat.

en-

ben

tter

nit-

Mo-

Der

ter-

die

der

im

ner

ein

pies

nit.

Be=

No-

den

ben

dak

da=

be=

on-

ber

nn.

nen

den

der

iten

11110

im-

der

und

die

ien,

icht

ten

ner

er=

den

den

ag.

daß

er=

der

tre-

der

Was endlich die §§ 60 und 61 der Vorlage angeht, so haben wir uns entschlossen, in bezug auf die finanziellen Dauergesetze der Ersten Kammer die Konzession zu machen, daß dieselben, abgesehen davon, daß sie zunächt an die Zweite Kammer gelangen und an das andere Hohe Haus nur dann weiter gehen, wenn die Zweite Kammer sie angenommen hat, als gewöhnliche Gesetze behandelt werden, daß also hinsichtlich derselben die beiden Kammern gleichberechtigt sind. Es ist dies im Vergleich zu dem dermalen geltenden Recht ein sehr namhaftes Zugeständnis, wenn man bedenkt, wie dadurch gerade auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung — ich erinnere nur an die bevorstehende Vermögenssteuerresorm — der Einfluß der Ersten Kammer und der in ihr besonders stark vertretenen besitzenden Elemente wachsen wird, und ich darf sagen,

daß es vielen von uns nichts weniger als leicht fällt, sich zu dieser Konzession herbeizulassen.

Auch hinfichtlich des Budgets und des Finanzgefetes find wir, damit eine Einigung über das Reformwert zu Stande fommt, zu Zugeständniffen bereit, die ursprünglich nicht in Aussicht genommen waren. Die Erfte Rammer soll darnach — ebenso wie die Zweite Kammer über alle Einzelpositionen des Budgets zu beraten und zu beschließen in der Lage sein. Weichen hinfichtlich solcher Positionen die Beschlüsse der Ersten Kammer von jenen der Zweiten Kammer ab, so soll zunächst im Wege wiederholter Beschlußfassung beider Kammern eine Ausgleidung der Berichiedenheiten versucht werden. Diese Ausgleichung wird meines Dafürhaltens durch die von der Ersten Kammer in die Vorlage hereingebrachte, auf einem guten und gliidlichen Gedanken beruhende Einrichtung, wornach die beiderseitigen Rommissionen jum Zwede einer Berftändigung zusammentreten können, wesentlich erleichtert werden. Kommt ein solcher Ausgleich dagegen nicht zustande, fo foll die betreffende Bosition in den dem Finanzgeset anzuschließenden Staatsvorauschlag fo eingestellt werden, wie sich bei der endgültigen Beschlußfasfung die Zweite Kammer dafür ausgesprochen hat. In dieser Beziehung foll also der Zweiten Kammer auch in der Folge ein Borrecht gewahrt bleiben. Bir haben aber auf dieser Geite des Saufes niemals einen Zweifel darüber gelaffen, daß wir ohne die Erhaltung eines folchen Borrechts für die Bolfsvertretung der geplanten Reform nicht zustimmen fonnten, nachdem die Zweite Kammer feit Anbeginn der Berfassung in diesen Dingen noch stärfer privilegiert war, und nachdem das allgemeine, gleiche und geheime Bahlrecht fich bei uns in Baben ichon seit einem Menschenalter in Geltung befindet. Der nunmehr beabsichtigte Ersat der indirekten Form der Ausiibung dieses Wahlrechts durch die direkte ist uns nicht so viel wert, daß wir auf jedes materielle Vorrecht der Zweiten Kammer auf diesem Gebiete zu verzichten in der Lage wären.

Was das Finanzgesetz betrifft, so find wir auch hier Bu dem Zugeständnis bereit, daß die Erfte Rammer das Recht haben soll, über dasselbe in seinen einzelnen Teilen zu beraten und zu beschließen, während sie es seither nur im ganzen annehmen oder ablehnen konnte. Wir verlangen nur, daß, wenn die Erfte Rammer ichlieflich zur Ablehnung des Finanzgesetes kommt, welcher Fall allerdings felten fein wird, auf Berlangen der Regierung ober der Zweiten Kammer im Bege einer Durchgählung der Stimmen, wie folche in beiden Kammern abgegeben worden find, noch eine Gesamtabstimmung darüber stattfinden foll, ob der Entwurf in der ihm von der Zweiten Rammer gegebenen Fassung anzunehmen sei. Wir halten dies, da ja ein dringendes Staatsintereffe dafür vorliegt, daß das Finanzgeset nicht scheitert, sondern zustande fommt, für geboten. Auf der anderen Seite waren wir der Ersten Rammer auch hier wieder entgegenzukommen bestrebt, indem wir nicht etwa auf einen früher ventilierten Gedanken zurudkamen, wornach in anbetracht des Umftandes, daß die Bahl der Mitglieder der Erften Rammer eine erheblich ftarkere prozentuale Bermehrung erfährt, als diejenige der Abgeordneten gur Zweiten Kammer, bei der Durchzählung nur eine limitierte Zahl von Stimmen von Mitgliedern der Erften Rammer zugelaffen werden sollte. Die Stellung der Ersten Rammer wird also im Bergleich zum gegenwärtigen Rechtszustand auch hier eine wesentlich günftigere. Es fann überhaupt fein Zweifel darüber sein, daß fie künftighin an Ginfluß und Bedeutung in unserem gesamten Staatsleben erheblich gewinnen wird. Sie wird vermöge der in Aussicht genommenen Aenderungen in ihrer Zusammensetzung sich ber-

LANDESBIBLIOTHEK

BADISCHE

mehr zurückfommen werde. Wir bedauern auch, daß ber

Arbeitervertreter gestrichen wurde, aber wenn wir das

Wir stimmen deshalb in erster Linie für die §§ 60 und 61

in der Fassung, wie sie neuerdings aus der Kommission



berborgegangen ift. Die Erfte Rammer möge bedenken, daß fie durch eine anderweitige Ausgestaltung ihrer Zujammensetzung ichon eine außerordentlich wirksamere und bedeutungsvollere Stellung in Zufunft hat. Wir bitten auch die Sobe Erfte Rammer zu bedenken, daß ihr auf den wichtigften Gebieten der Finange und Steuergefete durchaus die gleichen Rechte eingeräumt find im Gegenfat gu bisher, und daß auch in der noch bestrittenen Frage des Einfluffes der Erften Rammer auf die einzelnen Budgetpositionen diese nach den neuerlichen Beschlüssen der Rommission ein weiteres wirkungsvolles Recht erhält, als die Erste Kammer anzunehmen scheint. Die Zweite Kammer wird den Bünichen, den Erflärungen, den Begründungen der Erften Rammer gegenüber einzelnen Budgetpositionen nicht taub bleiben. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß, fo lange zwischen beiden Säusern ein friedliches Berhältnis besteht, auch die Zweite Kammer sich alle Mühe geben wird, den berechtigten Bünfchen der Sohen Erften Rammer nachzukommen. Die Sohe Erste Rammer dürfte allen Anlaß haben, die Geschichte unserer Berfassung durchzugeben, um zu erfennen, daß die Zeiten unfreundlicher Spannung außerordentlich felten find. Bir haben die berechtigte Hoffnung, daß diefer Zustand auch für die Bufunft aufrecht erhalten werden fann. Auf der anderen Seite find wir allerdings der Meinung, daß, falls die Erste Kammer über ihre Ansprüche nicht hinwegkommen ju fonnen glaubt, für uns die Frage der Stellung der Erften Rammer zu den einzelnen Budgetpositionen feine jo ausschlaggebende ift, um zum Schlusse daran das ganze große Reformwert icheitern zu laffen. Wir find der Meinung, daß wir im übrigen mit unseren Rechten wirksame Kampfesmittel genug haben gegenüber der Großh. Regierung, und eventuell auch gegenüber der Ersten Kammer. Die Erfahrungen, welche in anderen deutschen Bundesstaaten gesammelt worden sind, wo beide Kammern ein gleiches Budgetrecht haben, zeigen, daß unter der Gleichbeit des Budgetrechts die fortschrittliche Entwicklung, die finanzielle Wohlfahrt noch nicht litt. Run hat der Abg. Wildens gesagt, es reize vielleicht (Abg. Bildens: Das habe ich nicht gesagt!), zu der veränderten Stellung des Bentrums gegenüber dem Budgetrecht Stellung gu nehmen. Er unterlasse es aber, sich hierüber zu äußern im Intereffe einer friedlichen Berftandigung. Bon einer veränderten Stellungnahme des Zentrums zu reden, entfpricht indes nicht den Tatsachen. Wir haben von Anfang an Klarheit darüber obwalten lassen, daß wir eventuell, ichlimmsten Falls, bereit seien, soweit zu geben. (Burufe bei der Sozialdemokratie und Lachen.) Wenn gewisse eigentümliche Aeußerungen in meiner Nachbarschaft laut werden, so glaube ich, daß gerade dort dazu tein Anlaß vorliegt. Wenn ich mich recht erinnere, hat man in diesen Kreisen öffentlich, in der Presse und in Bersammlungen so weitgehende Konzessionsanerbietungen beliebt, die hätten gefährlich werden fonnen. (Beiterfeit.) Wir haben von unserer Absicht bei Zeiten den Führern der anderen Parteien dieses Hauses Mitteilung gemacht. Nachdem die Angelegenheit von anderer Seite in der Deffentlichkeit zur Sprache gebracht worden war, mußten auch wir öffentlich unsere Stellungnahme präzifieren. Bisher fie verlautbaren zu laffen, haben wir vermieden, um nicht die Schrifte der Zweiten Kammer gegenüber der Sohen Ersten Kammer zu beeinträchtigen. Bon einer Befährdung des gangen Berfes deshalb fann keine Rede sein. Die Hohe Erste Kammer weiß gang genau, daß zum Zustandekommen des Berfassungswerkes Zweidrittelmehrheit in diesem Hause erforderlich, und daß diese Zweidrittelmehrheit nur dann gegeben ift, wenn die beiden großen Parteien dieses Hauses einmütig find. Gie weiß auch, daß trot unferer Stellungnahme die Berfaf-

nehr

aud

aud

e der

stell.

and.

ındle

rden.

mur.

ine.

ohen

meh-

agen,

trem

mer-

daß

Mit-

d die

gend

Die

der der

den

liegt

lade

das

rden.

fein

idern

otags

iiber

daß

tische

ber

Sof.

mor

der

wir

Irten

d der

r als

nalen

en es

nicht

durch

men.

und

mer-

h bet

ierig-

, der

der

der

t hat,

fann.

nd 61

iffion

sungsreform doch scheitern wird, wenn sich nicht die nationalliberale Fraktion entschließt, ihren Wünschen entgegenzukommen.

Wir meinen, daß das, was jest noch als Differenz vorhanden ift, die Bedeutung nicht haben fann, um alle Arbeit, alle Mühen langer Jahre scheitern zu lassen. Wir erlangen das, was unfer Bolf in ganz überwiegender Mehrheit und schon lange angestrebt hat, die direkte Bahl. Wir erlangen des weiteren das, was nach den Berhältnissen früherer Landtage nicht so schnell zu erwarten war, nämlich eine reine Bolkskammer. Daß diefe so lange und so heiß angestrebte Beränderung nur mit erheblichen Opfern zu erreichen sein werde, darüber war sich doch wohl jeder von uns von vornherein flar. Wir find der Meinung, daß die Opfer, die wir schlimmften Falls zu bringen bereit sind, sich verantworten lassen vor der Geschichte unserer Verfassung, auch vor der Zufunft unferer 3meiten Rammer. Wir würden fehr bedauern, wenn die vielen Mühen und Arbeiten vergeblich gewesen wären, und die Hoffnung des Bolfes icheiterte. Bir wären glüdlich, wenn wir im Gegensatz zu anderen deutschen Staaten durch entsagungsvolle Beisheit vonseiten der Ersten und Zweiten Kammer das zustande brächten, was den anderen Staaten versagt geblieben ift, eine fortschrittliche Reform unserer Berfaffung. (Beifall im Zentrum.)

Abg. Beneden: Im Gegensatz zu meinem Vorredner muß ich namens meiner Parteifreunde erklären, daß die Vorlage in der Fassung, wie sie von der Ersten Kammer an uns zurückgekommen ist, für uns absolut unannehmbar ist. Wir sagen uns, der Preis, der für das direkte Wahlrecht gesordert wird, ist uns zu hoch. Ich habe mich schon früher über den Wert der Einführung des direkten Wahlrechts sür Baden ausgesprochen und kann darauf verweisen. Meine Ausfassung deckt sich wesentlich mit derzenigen, die vom Hern Präsidenten Lewald in der Hot das ideale Moment mit allem Nachdruck betont und ausgesprochen, daß mit der Einführung der direkten Wahl sozusagen das Volk mündig erklärt werde, daß aber die praktische Bedeutung dieses Schritts keine all-

Es kann nicht bestritten werden, daß unsere Bevölkerung sich über die Nachteile der indirekten Wahl hinausgeholfen hat, indem die Kandidaten lange vor der Wahlmännerwahl benannt wurden, und die Wahl so eigentlich direkt ift, so daß man sagen kann, daß es sich nur um die Beseitigung einer läftigen Form handelt. Wenn man sid, noch vorhält, was in beiden Hohen Säusern vom Regierungstisch und von verschiedenen Rednern gesagt wurde, daß nämlich die Tage der indireften Wahl gezählt seien, so muß man sagen, einen allzu teueren Preis zu zahlen, haben wir keine Beranlaffung. Der geforderte Preis ist aber zu hoch. Bas man uns zumutet, ist, ber Licht betrachtet, nichts anderes, als das direkte Wahlrecht mit den beriichtigten Rautelen, die das Bolf seit etwa 15 Jahren mit größter Entschiedenheit zurückgewiesen hat. Fast alle diese Borschläge kehren in der Borlage im großen und gangen wieder. Es wird uns eine Berichlechterung unseres Wahlrechts angesonnen.

Taß die Einführung der Karenzzeit und die Entrechtung gewisser Steuerrestanten eine Berschlechterung des Wahlspitems ist, darüber darf und kann man sich nicht täuschen. Allerdings ist sie nicht von sehr großer praktischer Tragweite. Wir haben uns deshalb mit schwerem Serzen entschlossen, diesem Borschlag beizustimmen.

Vor allen Dingen ist als Hauptkautel die Verstärkung der Ersten Kammer und die Vermehrung ihrer Rechte bezüglich der Finanzgesehe aufgetreten. Auf diesen Punkt legt die Erste Kammer das größte Gewicht, man fordert nichts weniger als vollkommene Gleichstellung beider Kammern bei fämtlichen Finanzgesetzen. Das ist für uns unannehmbar. Wir fonnen die Begründung dieser Forderung in keiner Beise als stichhaltig ansehen. Man hat auf die Senate in Frankreich und Nordamerika hingewiesen. Dieser Vergleich legt die Annahme nahe, daß bei dem, der ihn angestellt hat, eine gründliche Kenntnis der Zusammensetzung dieser Körperschaften nicht vorhanden ift. Der Senat von Nordamerika ift ein Staatenhaus, tein Herrenhaus, und scheidet alfo bei die fem Bergleich überhaupt aus. Der frangösische Senat beruht mittelbar auf dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht und ist ungefähr wie unsere Zweite Rammer zusammengesett. Er wird gewählt von zwei Bahlförpern. Der erste umfaßt die Deputierten, die Generalräte und die Arrondissementsräte, der zweite befteht aus den Gemeinderäten. Alle diese Körperschaften werden aber durch allgemeine und gleiche Wahl gewählt. Budem beginnt in Frankreich das Bahlrecht zum Abgeordnetenhaus nicht erst mit dem 25. Jahr, sondern schon mit dem 21., es geht also erheblich weiter als unseres. Ich sehe also nicht ein, wie man unsere Erste Kammer, die eine Bertretung der Privilegierten nach Geburt und Besits darstellt und von jedem engeren Zusammenhang mit dem Volk losgelöft ift, mit dem französischen Senat vergleichen will. Man gebe uns einen folden frangösischen Senat, dann wollen wir mit uns reden laffen. Dann könnte man sich leichteren Bergens über die Gleichstellung beider Kammern hinwegseten. Aber so lange die Erste Rammer so zusammengesett ift, wie sie ist, soll man uns nicht auf den französischen Senat verweisen.

Wenn man gesagt hat, die bisherige Stellung der Ersten Kammer sei unwürdig, so kann ich das nicht ein I ber Zweiten Kammer ihr gegenüber zu ftärken. Jedenfeben. Sie beruht auf der Verfassung von 1818 und hat bisher niemals zu Beschwerden Anlaß aegeben. Bielleicht find in der Budgetkommission der Ersten Kammer Neußerungen des Aergers gefallen, daß man nicht dieselben Rechte habe, wie die Zweite Kammer. Aber das Land hat davon nie etwas gehört und sich immer wohl dabei befunden. Es ist eine starke Nebertreibung, wenn man den vor bald 90 Nahren festgelegten Zustand als unwürdig bezeichnen will. Wir stehen überhaubt auf bem Standpunkt des Einkammersnstems. Wir fagen, es foll nur der Volksvertreter fein, der hervorgeht aus der Mahl feiner Mitbiirger, niemand foll durch blinden Bufall oder eine Gnade oder Gunft an der Gesetgebung teilnehmen; da fällt es uns natürlich ungeheuer schwer. eine Konzeffion nach jener Seite zu machen. Wir find nicht in der Lage, einer Gleichstellung beider Säuser guzustimmen. Dabon kann gar keine Rede sein.

Bir haben auch die schwerwiegendsten Bedenken gegen die Vorschläge der nationalliberalen Vartei, die auf das Vorrecht der Zweiten Kammer bezüglich der Dauergesetze unter den Finanzaesetzen zugunften der Ersten Kommer verzichten, und haben daber unfern Antrag auf Biederherstellung des ursprünglichen Kommissionsborichlags gestellt. Ich will in zugeben, daß die Bewertung dieser Fragen von verschiedenen Gefichtspunkten aufgefakt werden kann, und ich habe in der Kommission vorbehaltlich meiner endgültigen Entschliekung dem nationalliberalen Antrage zugestimmt, muß aber sagen. daß bei näherer Priifung der Frage die schwerwiegendsten Bedenken sich mir aufgedrängt haben. Die Dauergesetze, auf die man von seiten der nationalliberalen Partei verzichten will, find durchaus nicht gering einzuschäten. Es fallen darunter unbestrittenermaßen, wie es auch in dem Bericht, von dem wir alle einig sind, daß er mit seltenem Fleiße

und Gediegenheit ausgearbeitet ift, auf Seite 52 heißt: "die auch außerhalb des periodischen Auflagengesetzes vorgelegten Gesetzentwürfe über direkte Steuern".

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß ichon auf dem nächsten Landtag wir uns mit einschneidenden Steuergeseben zu befaffen haben werden, insbesonden mit der gesamten Reform unserer diretten Steuern. Rad der bisherigen Rechtslage ift die Sache jo, daß die Erste Rammer Einzelheiten nicht abandern fann und das Be fet nur en bloc ablehnen könnte. Dann wären wir aber eventuell imftande, wenn eine Durchzählung ftattfände, die Erfte Rammer zu überstimmen. Das ist nach dem Borichlag der nationalliberalen Partei ganz anders. Benn wir zu einer volkstiimlichen Steuerreform übergingen, und dann im anderen Sohen Saus Bedenken dabin laut würden, daß das Gesets — wie man sich in der I. Kammer schon ausgedrückt hat — eine "Bermögenstonfisfation" bedeute, und daß die breiten Schultern der Besitzenden nicht mehr in der Lage seien, die schweren Lasten zu tragen, so wird man dort (in der Ersten Kammer) einfach in der Lage sein, das Gesetz, wie jedes andere, in einzelnen Bestimmungen oder im ganzen abgulehnen, und dann haben wir in der Zweiten Rammer keine Macht, eine vom ganzen Volke als notwendig anerfannte Reform durchzubringen. Das ift ungeheuer schwerwiegend, und unsere ganze Zeit drängt doch nicht dazu, daß man dem Herrenhaus vermehrte Rechte gibt; denn wenn man neunzig Jahre nach Einführung der Verfassung an eine Reform derfelben schreitet, so könnte, wie man meinen sollte, diese eigentlich nur dahin gehen, der Ersten Kammer neues Leben zu geben, fie volkstümlicher zu gestalten, nicht aber ihr mehr Rechte zu geben, sondern vielmehr die Rechte und die Stellung falls für das, was uns von der Ersten Kammer angefonnen wird, fonnen wir nicht stimmen. Wir bitten vielmehr, unseren Antrag auf Wiederherstellung der Beschlüsse der Zweiten Kammer in der ersten Lesung anzunehmen. Ich meine, in diesem Borschlag ist eine ganz berechtigte Verteilung der Befugnisse beider Kammern gegeben, wie fie im Interesse des Landes liegt, denn es liegt nicht im Interesse des Landes, daß 15 oder 20 Herren in der Erften Rammer unfer ganges öffentliches Leben in den wichtigsten Finanzfragen lahm legen können. Es ift aber in unseren Beschlüffen auch ein weitgebendes Entgegenkommen zu erbliden, benn es wird der Ersten Kammer das Recht gegeben, in einzelnen Tei-Ien die Finanzvorlagen vorläufig abzuändern, und wir find dann verpflichtet, uns zum zweitenmal mit der Sache zu befaffen. Wir halten diese Frage der Finanggesetze für ausschlaggebend und entscheidend, und legen ihr gegenüber der Frage der Stellvertretung und der Frage, ob die Bürgermeifter ufm. durch Ernennung oder Wahl in die Erste Kammer kommen, nicht das gleiche Gewicht bei, obwohl wir ihre Bedeutung nicht unter ichäten. Es ift übrigens das Verfahren, das gegenüber dem Herrn v. Neubronn wegen seines Auftretens in der Ersten Kammer eingehalten wurde, durchaus nicht entmutigend dafür, sich für die landesherrliche Ernennung und gegen die Babl zu entscheiden. Ich bitte also, unseren Anträgen zuzustimmen, damit es uns ermöglicht wird, mit der Mehrheit des Hauses zusammen weiter vorwärts zu schreiten.

Die Beratung über den Antrag Beneden ist eröffnet.

Der Präsident teilt mit, daß ein Antrag eingekommen ist, unterzeichnet von den Abgg. Zehnter, Obkircher, Wilckens und Fehrenbach, welcher lautet:



Die Zweite Kammer wolle beschließen:

eißt:

por-

aber

inde,

dem

ders.

über

1 da-

1 der

Sfon-

peren

Ram-

jedes

ab-

nmer

an-

jeuer

nicht

gibt;

eitet.

nur

eben,

techte

eden-

ange-

oitten

an-

gana

mern

m es

liches

fön-

weit-

wird

Tei-

und t der

nanz-

legen der

oder

Leiche

inter

nüber n der

ent-

nung

unie-

glicht

por.

iet.

nmen

rcher,

Den Antrag der Kommission zu § 70 abzulehnen und dem Beschluß der Ersten Kammer zu diesem Paragraphen beizutreten.

Abg. Gidhorn: In bem Berhalten unferer Bartei gur Bahlrechtsreform hat fich feit ber letten Beratung hier nichts geandert. Wir stehen nach wie vor auf bem Standpunft, daß wir mit allem Rachbruck bestrebt find, bas birette Bahlrecht zur Ginführung zu bringen, und wir haben, um diefer Bolfsforderung nicht hindernd im Bege zu fein, von vorneherein barauf verzichtet, unferem pringipiellen Standpuntt gegenüber ber Erften Rammer burch entsprechende Untrage Musbrud ju verleihen. Bir wollen bas dirette Wahlrecht, fo wie es vor 2 Jahren geforbert wurde, ohne jede Rautele. Nun aber wird uns in ber Regierungsvorlage und den Kommiffionsbeschluffen ein Breis für bas birefte Bahlrecht geforbert, ber uns gu hoch ift. Daift in erfter Linie die Bahlrechtsverschlechterung burch bie Rarrenzzeit und ben Ausschluß ber Steuerrud. ftanbigen. Wenn in ben früheren Beratungen barauf hingewiesen wurde, daß unsere Benoffen in anderen Staaten für ähnliche Berichlechterungen geftimmt hatten, bann barf man nicht vergeffen, daß in anderen Staaten solche Schranken ichon bestanden, daß fie bei uns in Baben aber neu eingeführt werben follen; bas ift ein großer Unterschied. Diese Wahlrechtsverschlechterung ist sehr bebeutsam, wie die Statistik nachweist. Wir haben Grenzorte, wo bis gu 50 Prog. Die Bahler auf Grund ber neuen Bestimmung bas Bahlrecht verlieren würden. Es fallen die Wahlrechtsverschlechterungen so schwer ins Bewicht, daß felbst ein Mitglied ber Ersten Rammer, bie fonft gewiß nicht so empfindlich ift für die Rechte ber unteren Rlaffen, die Ungerechtigfeit biefer Bestimmung gefühlt hat. Dieses Mitglied wendet sich insbesondere ftaatsrechtlichen Gründen gegen die Karenzzeit. will nicht näher darauf eingehen, ich bin der Meinung, daß politische Fragen weniger burch bie Theorien ber Staatsrechtslehrer gelöft werben, es ent= scheibet hierin vielmehr die politische Macht.

Run foll aber das dirette Bahlrecht noch erkauft merben burch eine "Entrechtung" ber 3weiten Rammer. Der herr Minifter des Innern hat in ber Erften Rammer in einem ziemlich scharfen Ausfall gegen die Zweite Rammer gegen den Ausdrud Entrechtung polemisiert, wenn man aber die Tatsachen zusammenhalt und bedenkt, baß es fich hier um unumftrittene Rechte ber Zweiten Rammer handelt, fo ift das Grund genug, von einer Entrechtung ju fprechen. Bir legen feinen fo großen Bert auf bie Bufammenfetjung ber Erften Rammer. Wir haben uns im Anfang der Beratung gefagt, wenn es uns nicht ge= lingt, unfere Bunfche burchzuführen, fo haben wir fein fo großes Intereffe baran, wie die Erfte Rammer sich zusammensett. Das ift icon wesentlich anders geworben burch die neuerlichen Beschlüffe. In der Regierungsvor-lage war die Durchzählung vorgesehen und dabei eventuell eine Feftfetung ber Mitgliebergahl ber Erften Rammer auf den jetigen Stand in Aussicht genommen. Diese Bestimmung ift gefallen, die Erste Kammer hat die Durchzählung beseitigt, der Arbeitervertreter ist gestrichen worden, dafür aber bas Ernennungsrecht bes Großherzogs erweitert. In den Antragen ber nationalliberalen Partei über bie Durchgablung ift jener Borfchlag, babei bie Mitgliebergahl der Erften Rammer zu beschränken, nicht wieber aufgenommen, wir muffen also ben jegigen Borichlag für ichlechter halten und haben beswegen gegen bie Stellbertretung gestimmt. Die Stellvertretung hat auch felbft nicht die große Bedeutung, die ihr jest auf einmal bei-gelegt wird. Man muß doch bedenken, welches Interesse die Standesherren seit Errichtung der Ersten Kammer an bem babifchen Staat genommen haben. Ich habe hier

ein Büchlein bes Archivars der Ersten Kammer. Daraus geht hervor, daß eine große Anzahl der Standesherrn Jahrzehnte lang es nicht für nötig gehalten hat, in die Erste Kammer zu kommen. Die Fürsten von Leiningen haben sich 60 Jahre lang nicht in der Ersten Kammer sehen lassen. Der Fürst zu Lehen war in der Ersten Kammer in der Session 1883—84 und seitdem nur hin und wieder einmal. Der Fürst zu Löwenstein-Rosenberg, der sich neulich in der Ersten Kammer so sehr um die Wahlrechtsresorm bemüht hat und uns sogar einen Bertreter verschafsen wollte — freilich aus einem Grunde, den wir ablehnen müssen, denn wir verzichten auf die Einführung mittelalterlicher Institute, wie die von ihm verteidigte berussständische Versteung — war seit dem Jahr 1818 zum erstenmale 1859—60 und dann erst wieder im Jahr 1900 in der Ersten Kammer.

Run wird in diesem Buchlein auch gefagt, als Teilnahme an ben Berhandlungen fomme ichon in Betracht, wenn ber Stanbesherr auch nur in einer Sigung ber Seffion zugegen gemejen fei. Man fieht alfo, welches Gewicht die herren auf die Ausübung ihrer Rechte legen. Bielleicht wird man fagen, bie Stanbesherren haben aber feine Beit, um an ben Berhandlungen teilzunehmen, bas beweise die Notwendigkeit des Stellvertretungsrechts. Wenn aber ein solcher Standesherr 3. B. englischer Abmiral und fo immer außerhalb Babens ift, fo braucht er auch fein Recht zu haben, an bem politischen Leben Babens als Gefetgeber mitzuwirken. Als es fich um bas Bahlrecht für die armen Arbeiter handelte, die für die 3weite Rammer mablen, ba hat ber herrn Minifter bes Innern erklart, es muffe einer ein ober zwei Jahre in Baben gemesen fein, um mit ben politischen Berhaltniffen und Bedürfniffen des Landes vertraut gu fein, bevor man ihm bas Bahlrecht geben konne. Die herren Standes-herrn bagegen bedürfen feiner Karenggeit, fie konnen in die Erfte Rammer tommen und bort Gefete machen, ohne baß fie Baben tennen und mit ben Berhaltniffen vertraut find. (Beiterfeit. Burufe : Gehr gut!) Mit Recht murbe schon barauf hingewiesen, daß man mit bem Strich bes Stellvertretungsrechts gerade ben herrn felbft einen Dienft erweife. Giner ber Stanbesherren hat in ber Erften Rammer erflart, er fei gleichzeitig Mitglied breier Herrenhäuser, ber babischen Erften Rammer und ber herrenhäuser in München und in Stuttgart. Run haben wir wiederholt gefehen, wie verschiedene Bundesftaaten wenn es fich auch um feine schweren und zu bedrohlichen Differengen gehandelt hat - gegenfahliche Intereffen haben. 3ch erinnere nur an ben Gifenbahntarif=Streit mit Burttemberg. Bas foll nun ein Stanbesherr, ber Mitalied mehrerer herrenhäuser ift, in folden Fallen tun? Soll er in Stuttgart Burttemberger, in Munchen Bager und in Karlsruhe Babener fein (Beiterkeit.), alfo in ben verschiedenen Staaten in feinen Unfichten und Meinungen wechfeln? Man erweift ben Berren wirtlich einen Dienft, wenn man bafür forgt, baß fie nur etwas, aber bann auch etwas Ganges find. Das haben aber bie Berren mit fich abzumachen. 3ch habe biefe wenigen Bemerfungen nur gemacht, um bargutun, bag wir bas Stellvertretungsrecht jest für noch weniger notwendig halten als zuvor.

Das wesentlichste und wichtigste ist die Budgetfrage. Hier stehen wir auf dem Standpunkt der Kommissionsmehrheit. Wir, die wir prinzipiell das Einkammersusten vertreten, können nicht zugeben, daß die Herren von der Ersten Kammer die gleichen Rechte haben und bei jedem Geset dasselbe Gewicht wie die Zweite Kammer in die Wagschale legen, auch wenn es sich um Gesetze handelt, die allein die unteren Bolksschichten betreffen. Und erst recht können wir ihnen nicht das Recht zugestehen, über die einzelnen Budgetpositionen mit zu befinden.

Wenn man ben Geift in Rechnung zieht, ber aus ben Beratungen ber Berfassungsvorlage im anberen Haus sprach, so besteht keine Garantie bafür, baß Gesetze, bie zu gunften weiter Schichten bes Bolkes erlassen werden follen, nicht von ber Erften Rammer geftrichen ober gefürzt werben. Benn funftig in ben Staatsvoran-ichlag nur noch biejenigen Beträge eingestellt werben, bezüglich beren übereinstimmung zwischen ben beiben Rammern besteht, fo fann es leicht vorfommen, bag Bositionen, welche ben unteren Bolfstlassen zugute tommen, gestrichen ober boch wesentlich gefürzt werben, und wir haben fein Mittel, uns bagegen zu schüten. Schlimmer ift noch, bag wir bas Borrecht ber Zweiten Rammer wie bei ben finanziellen Dauergeseten, fo auch bei ben Steuergeseten ichon preisgegeben haben. Der Borredner hat auf Die Steuerreform hingewiesen und die Befahren geschilbert, benen wir entgegen geben, wenn bie Bermögenssteuer, bie Ginfommensteuer, überhaupt bie biretten Steuern auf eine neue Grundlage geftellt werben, und bann in der Ersten Kammer die höhere Progression bei den großen Einkommen icharf angegriffen werben wird. Giner ber Grunbe, bie ber Furft Lowenstein-Freudenberg gang besonders für die Gemährung des Budgetrechts an die Erste Kammer angeführt hat, war gerade die Steuer-progression. Er führte aus: "Da nun in Aussicht steht, daß die größte Last bes Staates mit der Zeit auf die Einkommensteuer gewälzt und biefe progreffiv fein wird, so ist es Aufgabe gerade des Hauses der Ersten Rammer, hier bei der Gesetzgebung mitzuwirken, damit die Progression nicht über ein gewisses Maß hinausgeht." Die Rebe war nicht so mild, wie sie hier niedergesichrieben ift, sie lautete viel schroffer. Dieser vielbeschäftigte herr meinte, man muffe bie Sand fest auf bie Rlinke ber Gesetzgebung halten, um ju verhindern, daß die Progreffion bei den höheren Gintommen zu hoch werbe. Der Berichterstatter führte in anderen Worten basselbe aus.

Wenn wir eine scharse Progression im Steuersystem verlangen, so ist das ein durchaus gerechter Grundsatz. Die Zweite Kammer, der viele aus den besitzenden Klassen angehören, wird sich übrigens hüten, gerade die besitzenden Klassen zu scharf heranzuziehen. Den Herren der Ersten Kammer aber möchte ich sagen: Den ärmeren Arbeiter, der mit 900 oder 1000 Mark Sinkommen jährlich 3 die 4 Mark Steuer zahlen muß, drücken diese paar Mark mehr, als Taussende, die jene Herren sür ihre Millionen = Sinkommen zu entrichten haben. Sie haben ja ein einsaches Mittel, diese Steuerlast von sich abzuwälzen. Sie brauchen nur mit den Armen zu tauschen (Heiterkeit), dann wäre mit einem Schlage ihre Not beendigt. Es scheint mir also die verhängnisvollste Konzession zu sein, daß man der Ersten Kammer die sinanziellen Dauergesetze ausliesere.

Alles in allem geht aus biefen Darlegungen hervor, daß der Preis, der für die Einführung des direkten Wahlrechts gefordert wird, viel zu hoch ift, und uns deshalb nicht zugemutet werben fann, für bas Gefet zu ftimmen, was uns nicht abhält, bem Antrag ber bemofratischen Fraktion, ober, falls biefer nicht angenommen wird, der von der Kommission beschloffenen Fassung zu-zustimmen, denn wir wollen daran mitarbeiten, daß die Rechte ber Ersten Kammer teine zu großen werben. Wir verzichten barauf, unsere Anträge wieder einzubringen. Es hat fich in der Kommiffion gezeigt, daß auch der Bersuch, einzelne bescheibene Forberungen burchzuführen, ben einmütigen Biberftand ber übrigen Barteien gegen fich gehabt hatte. Wir verzichten beshalb barauf, unfere Antrage biesmal zu wieberholen, ohne daß damit unfere Bufriedenheit mit bem, was durch die Borlage geboten wird, ausgebrückt werben foll.

Ich könnte damit schließen. Ich halte aber für not wendig, noch mit wenigen Worten auf ben Bericht ber Berfaffungstommiffion der Erften Rammer einzugehen und mich gegen die barin gemachten Berfuche ju wenbe unfere Stellungnahme gegenüber ber Bahlrechtsvorlage die von vorherein die einfachfte und flare mar, d schwankend hinzustellen. Ebenso muß ich mich gegen be Bersuch wenden, unsere Haltung als eine solche hinz stellen, die in großen Augenbliden im Stande gewese mare, bie Bahlrechtsvorlage zu gefährben. In biefen Bericht werden die Sozialdemokraten und ihre Prinzipien eingehend gewürdigt. Ich wollte, daß sie auch ebenso gerecht beurteilt worden wären. Allein dem Herrn Ber faffer, ber namens ber Mehrheit ber Berfaffungstommiffion der Ersten Kammer spricht, scheint es mit der Sozial-demokratie so zu gehen wie dem Bolk in seiner großen Maffe. Er fennt mahricheinlich ebenfo wenig vom Bolts leben wie von ber Sozialbemofratie. Ich will mich nich babei aufhalten, feine Unschauungen im einzelnen gu widerlegen. Ich will nur seine positiven Behauptungen widerlegen, die ich gerade einem Herrn nicht zugetraul hatte, der sich selbst gegen Unterstellungen verwahren mußte und Erklärungen gegen Zeitungsartifel auch an uns gelangen ließ. Im Bericht ber Erften Rammer heißt es: "Als sodann ber Gesehentwurf in ber Fassung ber Zweiten Rammer zur Abstimmung tam, stimmten bie sozialbemofratischen Abgeordneten gegen ihn, um ihm ben Charafter eines für fie noch ju gemäßigten Entwurft zu verleihen.

Wir haben unsere Abstimmung ganz klar und bestimmt begründet, so wie ich fie jest eben erneut begründet habe, baß namlich bie Berichlechterung bes Bahlrechts und ge wiffe budgetrechtliche Berschiebungen es uns unmöglich machen, für biefe Borlage ju ftimmen. Gleichwohl unter ftellt uns ber herr Berichterftatter ber Erften Rammer, wir hatten nur beshalb bagegen gestimmt, um die hohen Berren von ber Erften Rammer gu taufchen und ihnen borzumachen, uns fei ber Entwurf viel zu gemäßigt; alfo könnten fie ihn ruhig annehmen. So gerieben find wir garnicht. Wir haben einfach unferer gangen Stellung gemäß bagegen ftimmen muffen. Das fage ich auch bem Rollegen Fehrenbach und benen, die souft von einer Schwantung unserer Partei gerebet haben. Die Preffe ift leider auch babei beteiligt. Einige bemotratische Blatter haben in biefem Sinne gefdrieben, und hier habe ich bas nationalliberale "Babener Tageblatt", bas ahnliches aus einer Bersammlung berichtet, die ber Berichterstatter ber 3weiten Kammer in Freiburg abgehalten hat. Da wird gefagt: "Die fogialbemotratifchen Abgeordneten hatten lediglich gegen die Borlage gestimmt, um draußen nicht bes Agitationsstoffes entbehren zu muffen, da fie noch mehr Bugeftantniffe bon ber Regierung erreichen wollten."

Die Hoffnung, Zugeständnisse zu erreichen, haben wir schon längst ausgegeben. Uns geht es nicht wie dem Abg. Wildens, der die Hoffnung noch am Grabe auspslanzt. Wir haben uns damals nach der Erklärung des Herrn Ministers schon gesagt, daß es unmöglich sein wird, nennens werte Konzessionen zu erreichen. Man ist Erwägungen, die von uns ausgehen, einsach nicht zugänzig. Wir haben unsere Anträge hier nur gestellt, um vor der Dessentlichteit sestzustellen, wer den Mut hat, für die sozialdemokratischen Anträge zu stimmen, und wer die Gerechtigkeit zu vertreten wagt. Wir haben auch durchaus nicht gegen die Borlage gestimmt wegen Mangels an Agitationsstoff. Wir sind an Agitationsstoff nie verlegen. (Große Heiterkeit.) Sie werden sehen, wie Berge hoch der Stoss wieder daliegt, wenn der Entwurf von der Ersten Kammer abgelehnt wird. Sie und die Erste Kammer beteiligen sich mit löblichem Eiser an der Beschaffung von Agitations



ftoff. Der Abg. Obkircher soll in der Bersammlung vorher gesagt haben: "Feststehe, daß die Zentrumspartei und die Sozialdemokraten geneigt sind, der Regierung weitgehende Zugeständnisse zu machen, weil sie Borteile aus dem neuen Wahlversahren zu ziehen hoffen."

cht ber ugehen venden, orlage,

r, als

hinz gewesen diesem nzipien ebenso n Bernission Sozialgroßen Bolks-

h nicht

en zu

tungen

vahren

ich an

ammer

affung

mmten n ihm twurfs

timm

habe, nd genöglich unter

hohen ihnen

; also

d wir

tellung

ch dem

einer Preffe

catische

r habe nliches

eftatter

Da hätten

1 nicht

e noch

Uten.

n wir

n Abg.

flanzt.

Herrn

nnens:

ungen, haben

entlich:

atischen

gen die f. Wir terkeit.)

per ba=

abgen fich

ation8:

Anch hier werden wir wieder viel zu berechnend eingeschätzt. Ehrlichkeit scheint eine Tugend, die man nur den ganz Dummen zuzählt. Uns macht man aber das Kompliment, uns für flug zu halten. Wir sind viel ehrlicher, als sie glauben. Uns geht es doch nicht wie Ihnen und dem Abg. Fieser, der da sagte, wir werden doch nicht den Ast absägen, auf dem wir sien. Wir sind objektiv und uneigennützig genug, selbst dann für das direkte Wahlrecht einzutreten, wenn es Nachteile sür uns im Gesolge hat. Es stimmt nicht, daß wir nur deswegen dasür eintreten, weil wir davon Borteile ers

In ber allererften Sigung ber Berfaffungstommiffion habe ich fchon gefagt: Wir find überrascht, bag bie Reformvorlage nicht reaftionarer ift. Offenbar ift fie burch die Einwirfung bes Herrn Staatsministers von Brauer etwas anders ausgefallen, als sich nach der Rede bes herr Minifters bes Innern vom 4. Juni 1902 annehmen ließ. 3ch habe aber fofort ertlart, wenn es nicht gelingt, bie Berichlechterungen des Bahlrechts für Die arbeitenden Rlaffen gu befeitigen, muffen wir gegen bie Borlage ftimmen. Auf bemfelben Standpuntt fteben wir heute noch. Die Refolution, die in ben Berfammlungen gefaßt wurde, auf die fich der Abg. Fehrenbach bezogen hat, lautet folgendermaßen: Die Berfammlung betrachtet eine gange Reihe anderer Bestimmungen ber Regierungsvorlage als reaftionare Berichlechterungen, gegen die fie mit aller Entschiedenheit protestiert. In erfter Linie ift dies die Durchbrechung des allgemeinen Bahluchts burch bie Forberung ber zweijährigen Unfaffigfeit bezw. des zweijährigen Befipes ber Staatsangehörigfeit für bas aftive Bahlrecht, bann bie Bahlentrechtung ber Steuerruckftandigen und endlich bie erhebliche Berftar: fung ber politischen Macht ber Ersten Rammer, wie fie in der Erhöhung ihrer Mitgliederzahl von 31 auf 40 jowie in der Erweiterung ihrer budgetrechtlichen Rompetengen gum Ausbrud fommt.

Sollte es der sozialdemokratischen Landtagsfraktion nicht gelingen, die Regierung zu namhaften Konzessionen an ihre Forderungen zu bestimmen, oder sollten seitens der Mehrheitsparteien Bestimmungen in das Gesetz hineingebracht werden, die vor der politischen Gerechtigsfeit nicht bestehen können, so erwartet die Bersammlung von den sozialdemokratischen Abgeordneten die Ableh-

nung der Borlage. Dies ift burchaus die tonfequente Stellung, Die unfere Bartei bisher eingenommen hat. Wenn in einem unferer Barteiblätter zeitweise ein freundlicherer Ton angeschlagen wurde, und der Wunsch nach dem diretten Bahlrecht in ben Borbergrund trat, fo beweift bas nur, bag bic Stimmung im Bolt für bas birette Bahlrecht fo ftart ift, bag man nur bringend raten fann, biefer Forberung endlich nachzugeben. Dies gilt insbesondere für bie Erfte Ranimer. Benn die Berfaffungereform icheitert, werben wir auch bei uns eine Bewegung gegen die Erfte Rammer erleben, die der in ben anderen Staaten nicht nachsteht. Uns fann es recht fein, wir leiben babei feine Rot. Aber wir erweisen uns mit unferer Barnung wieber als die eigentlich ftaatserhaltende und konservative Partei. (Große Beiterfeit). Gine folche Bolfsbewegung wird un= cheuere Dimenfionen annehmen, und wer barunter gu leiben hat, bas ift allein die Erfte Rammer, die Regierung und die Parteien, Die es mitverschulbet haben, daß die Regierung wagen konnte, einen solchen Borschlag zu machen Die Regierung ist nur auf Grund gewisser Vorderungen früherer Parteien jett zu dieser Vorlage

gekommen. Wenn die Einführung des direkten Wahlrechts scheitert, waschen wir unsere Hände in Unschuld. Wir werden dann ernten, was hier gefäet worden ift.

Zur Begründung seines Antrags erhält das Wort

Abg. Behnter: Der Antrag hat feine materielle Bedeutung. Zum Berftändnis möchte ich folgendes bemerfen: 3m § 70 der Regierungsvorlage lautet der zweite Sat: Ein von der einen Rammer an die andere gebrachter Entwurf oder Borichlag kann mit Berbefferungsvorichlägen an die andere Rammer zurudgegeben werden. Die Zweite Rammer hat in diesem § 70 einen Zwischenfat eingeschaltet, jo daß der zweite Sat des § 70 lautete: Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Borichlag fann, vorbehaltlich der Beftimmungen der §§ 61 und 61 a, mit Berbefferungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden. Diese Ginschaltung sollte lediglich darauf hinweisen, daß in den genannten §§ 61 und 61a etwas besonderes gesagt ist, daß nämlich unter Umständen eine Durchgählung beider Kammern ftattfinden fann. Die Erste Kammer hat nun diese Einschaltung wieder gestriden. Die Kommission der Zweiten Kammer hat aber neuerdings wieder den Antrag gestellt, es möge im § 61 gemeinschaftliche Abstimmung mit Durchzählung beschlossen werden. Demgemäß hat die Kommission der 3weiten Kammer diesen Borbehalt auch wieder in den § 70 hineingebracht. Es ist nun aber das Bedenken aufgetaucht, ob nicht durch diese Einschaltung das Migverständnis wachgerusen werden könne, als ob damit eine Beeinträchtigung des Rechts der wiederholten Beratung stattfinden solle. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Es joll auch jest nur auf die Besonderheit des § 61 hingewiesen werden. Da aber diese Besonderheit bestehen bleibt, auch wenn im § 70 darauf nicht hingewiesen wird, und da es wünschenswert ift, zu Zweifeln keinen Anlaß . zu geben, wird es ohne Schaden geschehen können, daß man die Worte wieder ftreicht, und die 3meite Rammer lediglich den Beschlüffen der Ersten Kammer zu § 70 bei-

Die Beratung über diesen Antrag wird eröffnet.

Abg. Dr. **Bildens**: Ich fann nur furz die Erflärung abgeben, daß wir auf dieser Seite des Haufes dem Antrag Zehnter zu § 70 unsere Zustimmung geben werden.

Bas den Antrag Beneden anbelangt, jo habe ich selbst bereits in meinem ersten Bortrag hervorgehoben, daß es der nationalliberalen Partei außerordentlich schwer gefallen ift, in Bezug auf die finanziellen Dauergesetze ihre Zustimmung zu der Fassung der Kommission zu geben. Auch wir find der Meinung, daß es ein sehr erhebliches Zugeftändnis ift, das wir hier machen, und daß dagegen mancherlei prinzipielle und praktische Bedenken ins Feld geführt werden fonnen. Auf der anderen Seite aber müffen wir uns fagen, daß es fich hier um eine Sonderbeftimmung des badischen Rechts handelt, die in anderen deutichen Staaten nicht besteht. Des weiteren konnten wir uns keiner Täuschung darüber hingeben, daß, wenn auf diesem Gebiet nicht die in Frage stehende Konzession gemacht wird, ein positives Ergebnis in der Angelegenheit der Verfassungsreform überhaupt nicht zu erreichen sein

vird.
Nun sind wir ja allerdings nicht der Meinung, daß die Versassungsreform um jeden Preis zustande gebracht werden muß, und auch wir erachten den Preis, um den das Zentrum sie erreichen will, für zu hoch, dagegen sind wir der Meinung, daß das Opfer bezüglich der finanziellen Dauergesetze noch vertreten werden kann, und werden daher gegen den Antrag Beneden stimmen, durch dessen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

ich mich auf die Besprechung der drei Differenzpunkte be-

schränke, die ja allein zu meiner großen Freude und Ge-

nugtuung noch bestehen, und die alle drei nicht sehr er-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

en-Württember

dern, wo Teile dieses Gebiets liegen, vertreten zu fein,

und daß dieses Recht einer juriftischen Berson auch aus

übbar ift durch einen Stellvertreter, ift doch etwas, was



allgemein rechtlichen Grundsätzen nicht widerspricht. Ich gebe mich deswegen der Hoffnung hin, daß, wenn das andere Hohe Haus, was ich nicht bezweifle, diese Stellvertretung wieder in den Entwurf einsetzt, und der Entwurf in dieses Hohe Haus zurückfommt, hier Einsicht und Mäßigung genug bestehen wird, um an diesem untergeordneten Punkt das Werk nicht scheitern zu lassen.

der

penn

olithe

reine

eiter.

Erste

Pom.

alfo

esteht

tern.

die

unde

oählt

n im

hat.

Saus

eiben

nicht

das

n ift

aus

Sohe

Stell-

diefe

dar-

mem

den-

sper-

ift,

3 an

Erste

auf

hat

veite

onal-

halb.

nbar

den

Saus

die Be-

nden

Be-

t 311

han=

find.

itigt,

biet,

Rei-

t be-

leich-

Län-

sein,

aus:

Bichtiger, viel wichtiger ist die Frage der Regelung der finanziellen Befugnisse zwischen beiden Säusern. Aber hier find wir ja auch in den wichtigsten Bestimmungen bereits einig. Wir find darüber einig, welche Entwürfe und Vorlagen der Regierung zunächst an dieses Hohe Saus fommen muffen. Wir find darüber einig, welche Entwürfe und Vorlagen gar nicht an das andere Haus gelangen dürfen, wenn fie in diesem Hohen Saus abgelehnt werden. Wir find darüber einig, daß die Erste Kammer das Recht bekommen könne, im Finanzgesetz sowohl, wie in den finanziellen Dauergesetzen Abanderungen im einzelnen vorzunehmen. Nur bei den einzelnen Budgetpositionen besteht noch eine Differenz, die praktisch von geringer Bedeutung ift. Gie fommt im wesentlichen darauf hinaus, daß das schöne Vorrecht, die Regierung gelegentlich durch Abstriche zu ärgern, auch das andere Hohe Haus besitzen will. (Heiterkeit.) Das ift eigentlich die ganze Frage. Die Regierung, die schon gerade genug daran hat, daß dieses Hohe Haus ihr nach Belieben abstreichen kann, hat im Grunde kein Interesse daran, den Wunsch des andern Hohen Hauses erfüllt zu sehen; aber wir wiffen, daß die Erste Kammer darauf den allergrößten Wert legt, und darum sollte ich glauben, daß diese verhältnismäßig unbedeutende Frage nicht die Urjache werden kann, um den ganzen Entwurf zum Scheitern zu bringen.

Die Herren Beneden und Eichhorn haben nun freilich gemeint, der "Preis", der verlangt werde für die Gewährung des direkten Wahlrechts, sei zu hoch. Sie sprachen von "Kautelen" und "Gegengewichten", die in diesem Entwurf enthalten seien. Nun frage ich Sie, wo liegen denn diese Kautelen? Früher gewiß, vor zwei oder vier Jahren, hat die Regierung noch wirkliche "Kautelen" verlangt; sie wollte eine andere Zusammensetzung dieses bohen Hauses haben; sie wollte das direkte Wahlrecht nur teilweise in diesem Hause eingeführt sehen. Aber in unserm heutigen Entwurf, wo find denn da die "Gegengewichte"? Man hat erwähnt, die Karenzzeit für neu Angezogene und unpünktliche Steuerzahler. Was macht das aber aus? (Abg. Eichhorn: Viele Tausende!) Reine Hundert, und Jahrzehnte werden vergeben, bis in irgend einem Wahlbezirk einmal das Ergebnis von dieer Bestimmung beeinflußt wird. Außerdem haben Sie in ihre Bedeutung wesentlich abgeschwächt. Wir haben he ähnlich, wenn auch nicht ganz so scharf einführen wollen, wie sie in Hessen besteht und in Bayern beabsichtigt Wir haben uns dann bereit gezeigt, hierin nachzugeben, und haben schließlich die Fassung angenommen, welche die Mehrheit dieses Hauses vorgeschlagen hat. Mjo, Kautelen oder Gegengewichte kann man in dieser Bestimmung nicht finden.

Bas die Verstärkung der Ersten Kammer betrifft, so muß ich mich darüber wundern, daß, wenn die Regierung aus einer Adelskammer eine Kammer machen will, in der die bürgerlichen Elemente starf vertreten wären, in der Vertreter der Handelskammern, der Landwirtschaft, des Handwerks sitzen, — daß man solche Aenderungen einem sortschrittlich gesinnten Wanne gewissermaßen abringen muß. Darin kann man doch keine "Gegengewichte" inden!

Im Finanzrecht allerdings, das wir für die Erste Kammer beanspruchen, können Sie ein "Gegengewicht" sehen; fo ist es auch in der Regierungsvorlage bezeichnet; aber Gottlob sind wir in denjenigen Bestimmungen des Finanzrechts, die die Regierung sür wesentlich hält, einig und es ist nur noch eine unbedeutende Differenz übrig. Ich hoffe, daß, wenn die Vorlage an dieses Haus zurückommt, es der weisen Mäßigung dieses Hohen Hauses gelingen wird, die letzten Schwierigkeiten zu überwinden und doch noch zu einer Verständigung zu gelangen.

Der Präsident teilt mit, daß folgender weiterer Antrag eingekommen sei:

Die Unterzeichneten beantragen:

Die Zweite Kammer wolle beschließen, zu § 28 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, zu § 32a Abs. 2 und § 39:

den Antrag der Kommission abzulehnen und den Beschlüssen der Ersten Kammer beizutreten. Zehnter, Fehrenbach, Gießler.

Bur Begründung des Antrages erhält das Wort

Abg. Zehnter: Die Begründung dieses Antrags ift sehr einfach. Die Mitglieder des Zentrums haben in der Kommission für die Stellvertretung und für alle diejenigen Bestimmungen gestimmt, die das Stellvertretungsrecht der Standesherren und der kirchlichen Repräsentanten betreffen. Wit ihrer Abstimmung sind aber die Mitglieder des Zentrums nicht durchgedrungen, sie sind jedoch noch jett der Meinung, daß das Stellvertretungsrecht aufrecht erhalten werden soll, und genötigt, um diese Anschauung zum Ausdruck zu bringen, einen diesbeziiglichen positiven Antrag zu stellen. Die Mitglieder des Zentrums haben in der Kommission auch dagegen gestimmt, daß die Vertreter der Gemeinden und Kreise in der Ersten Kammer aus Wahlen hervorgehen sollen. Nachdem aber ber Berr Staatsminister erklart hat, daß die Großh. Regierung sich mit der Wahl an Stelle der landesherrlichen Ernennung einverstanden erklären könne, und nachdem er in Aussicht gestellt hat, daß der Beschluß der Kommission auch in der Hohen Ersten Kammer voraussichtlich keiner Beanstandung begegnen werde, sind die Mitglieder des Zentrums in der Lage, abweichend von ihrer Stellungnahme in der Kommiffion, für den Beichluß der Kommission in Bezug auf die Wahl der Vertreter der Städte und Rreise einzutreten.

Abg. Dr. Bildens erklärt, daß die nationalliberale Partei auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse stehe und für diese stimmen werde.

Abg. Beneden gibt namens seiner Fraktion dieselbe Erklärung ab.

Die allgemeine Beratung wird geschloffen.

Die Antragsteller Abgg. Beneden und Zehnter verzichten auf das Schlußwort.

Es erhält deshalb das Schlußwort der Berichterstatter

Abg. Obfircher: Der Vertreter der staatserhaltenden konservativen Sozialdemokratie hat einen Teil meiner Rede, die ich fürzlich in Freiburg gehalten habe, in die Erörterung gezogen, aber dabei noch angezweiselt, ob ich mich damals über die Absichten der Sozialdemokratie inbezug auf die Versassungsresorm tatsächlich dahin außgebrückt hätte, daß die Herren Sozialdemokraten alle geforderten Konzessionen zulassen würden, um nur in den Besitz des direkten Wahlrechts zu gelangen, weil sie glaubten, daß dieses für ihre Partei günstig sein werde. Ich mußmich nun schuldig bekennen, daß ich in Freiburg wirklich so gesprochen habe, weil diese Ansicht, die ich aus den Er-

fahrungen der letten Monate geschöpft habe, nach meiner festen Ueberzeugung richtig ist. Ich halte sie auch jetzt durch die Erklärungen Gichhorns keineswegs widerlegt und werde fünftig wieder ebenso sprechen, wie es meiner Ueberzeugung entspricht.

Ich kann also über die Stellung der Kommission nichts weiter sagen, als ich schon eingangs gesagt habe. Niemand im Sohen Sause wird jett mehr über die Tragweite der Kommiffionsbeichlüffe im Zweifel fein. Es find nun in diefer Berhandlung zweierlei Erscheinungen hervorgetreten. Eine unerfreuliche, darin, daß neue wesentliche Abanderungsanträge geftellt worden find, durch die natürlich die Einheitlichkeit und das Gewicht unferer Beschlüsse erheblich beeinträchtigt werden. Die andere sehr erfreuliche Erscheinung ift die, daß der herr Staatsminifter erflaren fonnte, daß die Großh. Regierung mit den Borichlägen der Kommiffion einverftanden fei, wogegen er allerdings befürchten müffe, daß das andere Hohe Haus Schwierigkeiten machen werde. Ich möchte indeffen glauben, daß die Einmütigkeit, die nun glücklicherweise zwiichen der Großh. Regierung und diefem Sohen Saufe besteht, auf die Erfte Kammer ihren Eindrud nicht verfehlen wird, so daß wir also weniger zu befürchten brauden, daß diese ihren Widerstand aufrecht erhalten wird. Ich glaube auch, daß im Falle des Scheiterns bes gangen Berkes die Berantivortung des anderen Hauses doch so außerordentlich groß mare, daß dasselbe fich faum dazu entschließen wird, sie zu übernehmen. Deshalb fann ich auch jett noch die Hoffnung aussprechen, daß das Werk, das ein so ungeheures Maß von Arbeit erfordert hat, und daß damit eine Frage, die feit einigen Jahrzehnten und namentlich in den letten Jahren die Gemüter in Baden jo vielfach erregt und beunruhigt hat, doch noch zu einem gliidlichen Abschluß gebracht werde. (Beifall.)

Das Haus tritt hierauf in die Spezialberatung ein.

Der Abanderungsantrag der Abgg. Behnter und Gen. gu § 28 wird mit 38 gegen 24 Stimmen abgelehnt, ebenso der Abanderungsantrag der Abgg. Zehnter und Gen. zu §§ 30 Abf. 2 und § 32a Abf. 2.

Der Abanderungsantrag der Abgg. Beneden und Gen. ju §§ 60, 61 und 61a wird mit allen gegen 14 Stimmen abgelehnt. Der zu § 70 gestellte Antrag der Abgg. Behnter und Gen. wird einstimmig angenommen.

In namentlicher Abstimmung wird der gange Gefetentwurf mit 48 gegen 14 Stimmen angenommen.

Dagegen stimmen die Abgeordneten der sozialbemo. fratischen, der demokratischen und der freisinnigen Partei.

Damit ift die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung halb 8 Uhr abends.

* Rarlsruhe, 12. Juli. 126. öffentliche Sitzung ber 3meiten Rammer. Tagesorbnung auf Mittwoch, den 13. Juli 1904, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann 1. Beratung bes Berichts ber Bubgetkommission über ben Antrag ber Abgg. Benebeb und Genossen, ben Gnabengaben-fond betreffend — Drucksachen Rr. 58 und 58 a. — Bericht

erstatter: Abg. Gie fler.

2 Beratung des Berichts der Geschäftsordnungskommission über die Frage der Auslegung des Schlußsates der landesherrlichen Berordnung vom 30. Juni 1892, den Bollzug der Gewerbesordnung in den Staatsbetrieben betr. — Drucksache Nr. 70. —

Berichterstatter: Abg. Breitner. 3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Bad. Gastwirteverbands und der Wirte Badens um Aufhebung ber Transferierungstage. - Drudfache Rr. 71. -

Aufhebung der Transferierungstaxe. — Druczache kr. 11.

Berichterstatter: Abg. Kramer.

4. Desgleichen über die Bitte des Architekten G. A. Hafner in Karlsruhe um Rechtsbilse. Berichterstatter: Abg. Dr. Beiß.

5. Desgleichen über die Bitte des Gauvorstandes der Maschinisten= und Heixervereine im Größberzogtum Baden um Berstaatlichung der Dampskesselsenspektion, Einführung einer Heizerprüfung u. a. Berichterstatter: Abg. Süßtind.

6. Desgleichen über die Bitte des Schreiners Josef Fridolin Baldkircher in Niederhof um Unterstützung. Berichterstatter: Abg. Süßtin d.

7. Desgleichen über die Bitte des Wagenwärters a. D. Julius

Desgleichen über die Bitte bes Bagenwarters a. D. Julius Bertram in Freiburg um Erhöhung feines Ruhegehalts. Bericht erftatter Mbg. Rramer.

8. Desgleichen über die Bitte des Lokomotibführers a. D. Erwin Bismann in Offenburg um Erhöhung seines Ruhegehalts. Berichterstatter Abg. Mampel.

9. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte der Gemeinden Kappel und New

haufer nebit Intereffenten um Errichtung einer Salteftelle an

ber höllentalbahn. Berichterstatter Abg. Geppert.

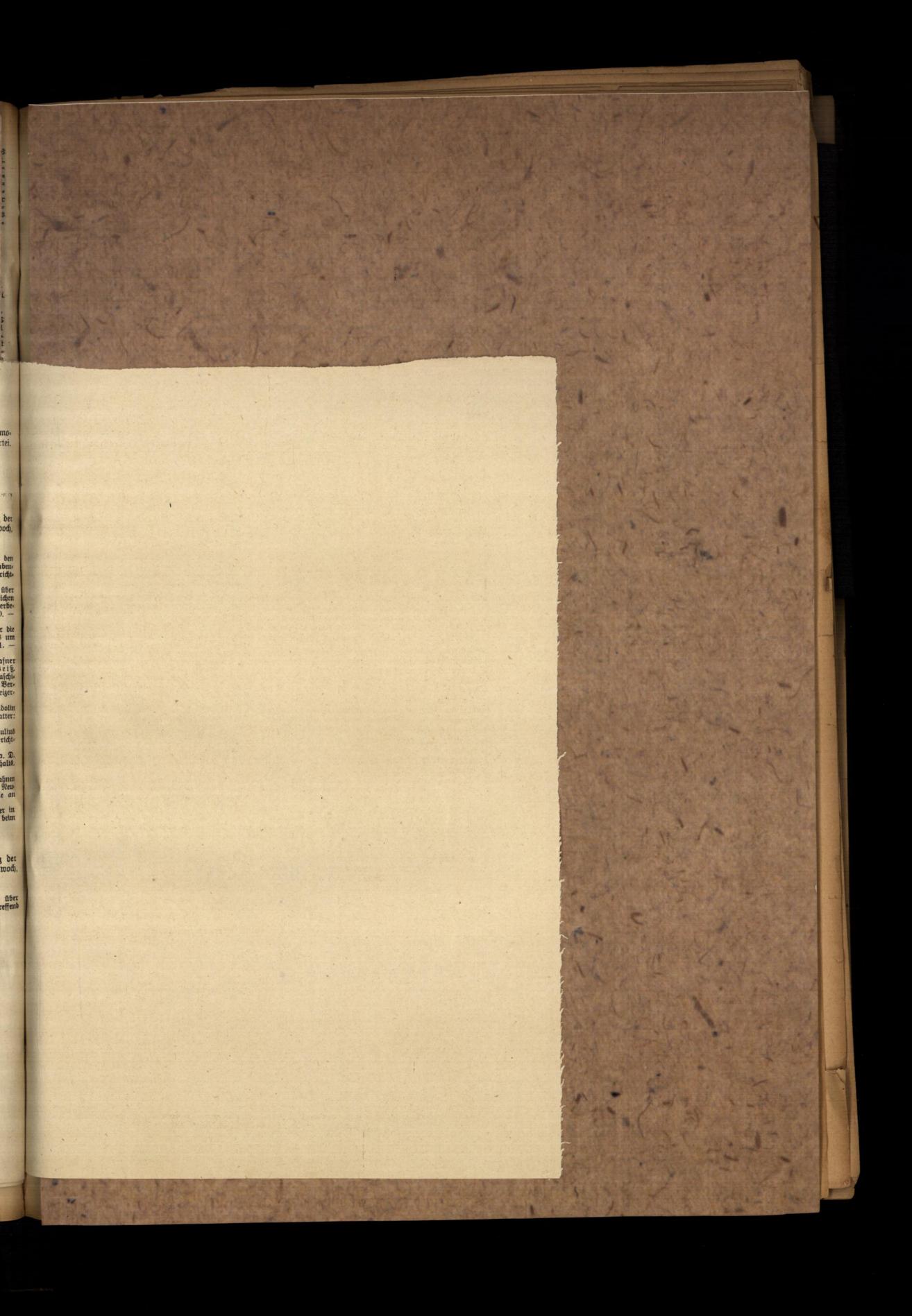
10. Desgleichen über die Bitte des Karl Ehregott Röfger in Stuttgart um Schabloshaltung wegen erlittener Berluste beim bad. Bahnbau. Berichterstatter Abg. Reuwirth.

* Rarlsruhe, 12. Juli. 20. öffentliche Sigung ber Erften Rammer. Tagesordnung auf Mittwoch, 13. Juli 1904, vormittags 1/210 Uhr:

1. Anzeige neuer Gingaben.

2. Beratung bes Berichts ber Berfaffungstommission fiber ben Gesetzesentwurf, die Abanberung ber Berfaffung betreffend (zweite Beratung). Berichterstatter: Frfr. v. Goler.

Berantwortlid für den Bericht über die Berhandlungen der Zweiten Rammer; Dr. Rarl Schweidert. Drud und Berlag ber &. Braun'iden hofbuchbruderet. Beibe in Rarlerube.





Baden-Württemberg

